

Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

(Formular bitte leserlich ausfüllen. Es wird darauf hingewiesen,
dass eine Fälschung der Unterschrift strafbar ist!)



Ich, die Personensorgeberechtigte Person / Elternteil:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

Übertrage die Aufgaben der Personensorge (nach § 1 Abs.1 Nr. 4 JuSchG) für:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

Auf folgend aufgeführte erziehungsbeauftragte Person(en):

1. Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

Sonstige Informationen:

2. Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

Sonstige Informationen:

Für die Teilnahme an Veranstaltungen, an denen die Narrenzunft Hausen i.K. offiziell teilnimmt.

Mit der Unterschrift erklären sich die Personensorgeberechtigten / Eltern und der / die Erziehungsbeauftragte mit der oben aufgeführten Übertragung der Aufsichtspflicht, sowie den auf Seite 2 aufgeführten Hinweisen für einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat (§ 267 StGB) darstellt und bereits der Versuch strafbar ist.

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte / Eltern

Unterschrift Erziehungsbeauftragte / r

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht

Allgemein:

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Brauchtumsveranstaltungen:

Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person können die Personensorgeberechtigten (Eltern) Jugendlichen ab 16 Jahren den Aufenthalt bei Brauchtumsveranstaltungen auch nach 24:00 Uhr erlauben.

Eltern sollten bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Begleitperson auf Folgendes achten:

- Eine erziehungsbeauftragte Person kann jede volljährige Person sein.
- Die Eltern sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person sollte über ausreichende erzieherische Kompetenzen verfügen, um dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen altersgerechte Freiräume zu gewähren und zugleich verantwortungsvoll Grenzen zu setzen (z. B. beim Alkoholkonsum).

Sonstiges:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss auf Verlangen des Veranstalters die schriftliche Berechtigung zur Übernahme der Aufsichtspflicht vorzeigen.
- Die Vorstandsschaft des Vereins erhält vor der Veranstaltung eine unterschriebene Kopie bzw. ein Duplikat der Berechtigung.
- Etwaige Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige gesundheitliche Besonderheiten sollten für den Notfall angegeben werden.

Prinzipiell gilt: Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht.